

Zusatz zum Vertrag vom 12.08.2003 über den Betrieb der Schwerin-Information und das Touristische Marketing

zwischen der Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Angelika Gramkow,
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
nachstehend „Landeshauptstadt“ genannt

und der STADTMARKETING Gesellschaft Schwerin mbH
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Martina Müller,
Puschkinstraße 44 (Rathaus), 19055 Schwerin
nachstehend „Gesellschaft“ genannt

§ 1 Vertragsinhalt (Zusatz)

Der Vertrag wird in § 1 um folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Gesellschaft übernimmt ab 01.04.2015 die Aufgabe der Bewirtschaftung und bedarfsgerechten Entwicklung der öffentlichen Toiletten:

- | | |
|---|------------------|
| • Schlachtermarkt (Kellertoilette) | ganzjährig |
| • Goethestraße | ganzjährig |
| • Citytoiletten (3) | ganzjährig |
| • Bertha-Klingberg-Platz | saisonal |
| • Paulshöher Weg/Franzosenweg | saisonal |
| • Zippendorf | saisonal |
| • Aufstellung temporärer Toilettencontainer | (Mai – Oktober)“ |

§ 2 Schwerin-Information/Öffentliche Toiletten (Zusatz)

1. Der bisherige § 2 Schwerin-Information erhält folgende Neufassung „§ 2 Schwerin-Information / Öffentliche Toiletten)“
2. Die bisherigen Regelungen des § 2 werden zu Absatz 1.
3. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Gesellschaft sichert die Bewirtschaftung der unter § 1 Abs. 3 bezeichneten Toiletten flexibel mit den an die Erfordernisse angepassten Öffnungszeiten ab, ohne den wirtschaftlichen Kostenrahmen zu überschreiten.

Hierzu gehört, dass sie die Toilettensituation verstärkt unter touristischen Aspekten betrachtet und die jeweiligen Bedarfe mit der Landeshauptstadt abstimmt. Gemessen an den aktuellen Bedürfnissen erarbeitet die Gesellschaft standortgerechte Lösungen und wirbt ggf. notwendige Mittel bei der Landeshauptstadt ein.“

§ 3 Vergütung

§ 4 Leistungsvergütung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Für die Bewirtschaftung und bedarfsgerechte Entwicklung der öffentlichen Toiletten erhält die Gesellschaft einen Zuschuss entsprechend einer jährlich zu erstellenden Bedarfsplanung, die frühzeitig mit der Landeshauptstadt abzustimmen ist. Der Zuschuss versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist jeweils in vier Raten zum 15. Januar, 1. März, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres zu zahlen.“

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Alle weiteren Positionen des Vertrages bleiben unberührt.
- (2) Beide Vertragsparteien erklären, eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.
- (3) Beide Vertragsparteien erklären sich zu einer Ausfertigung des gesamten Vertrages in der Fassung dieser Zusatzvereinbarung bereit.

Schwerin, den

Schwerin, den

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

STADTMARKETING Gesellschaft Schwerin mbH
Martina Müller